

Fußball für alle!

FUßBALL UND MEDIEN – RECHTLICH BETRACHTET

■

Fußball nur noch im Bezahlfernsehen, für jene, die rund 35 Euro im Monat für ein Premiere-Abo hinblättern wollen? Das höchste deutsche Gericht hat dieser Entwicklung 1998 Einhalt geboten mit dem Argument, herausragende Sportveranstaltungen erfüllten wichtige gesellschaftliche Funktionen.

■ ■ ■

»Fußball verschwindet aus dem Free-TV«¹ – Eine schreckliche Vorstellung für viele Fußballbegeisterte angesichts der Publikumswirksamkeit dieses Sports.

Soweit wird es auch nicht kommen. Das Recht und die Gerichtsbarkeit sorgen hier für die notwendigen Schranken. Selbst das höchste Gericht im Lande, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, betont in seiner Entscheidung zur Kurzberichterstattung im Fernsehen vom 17. Februar 1998², »herausragende Sportveranstaltungen« – und damit sind etwa auch die Spiele der Fußball-Bundesliga und natürlich die Begegnungen der Fußball-Weltmeisterschaft gemeint – böten nicht nur Unterhaltung, sondern erfüllten zudem eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport – so steht es dort – bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung.³ So ist also dem medialen Zugang zu besonderen sportlichen Ereignissen verfassungsrechtliche Weihe

verliehen worden, nicht ohne einigen Widerspruch in der rechtswissenschaftlichen Literatur auszulösen.⁴

Nun hat der Sport, vor allem der Spitzensport, ein großes Interesse an besonderer Präsenz auf dem Bildschirm. Diese ist ein Garant für hohen Zuspruch und damit für die Einwerbung von Geldern aus der Wirtschaft. Zudem können Spitzensportveranstaltungen ohne die Einnahmen aus Fernsehübertragungsrechten nicht mehr finanziert werden.⁵ Daher ist das Sportfernsehen von verfassungsrechtlich prominenter Stelle als Sportmacht im Sinne von Macht über den Sport bezeichnet worden.⁶

Die Sender können aufgrund ihrer publizistischen Freiheit bestimmen, welche Sendeformate sie für die Aufgabe der Sportberichterstattung wählen. Selbst die Grundversorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Anstalten hindert diese nicht daran, nicht nur etwa über Fußballereignisse als solche, sondern auch über deren Randerscheinungen wie Trainerentlassun-

gen, Spielerfrauen, straßenverkehrsordnungsrechtliche Verstöße der Spieler oder deren Umfeld zu berichten.

Mit der Macht über den Sport wächst aber auch die Verantwortung des Rundfunks, insbesondere des Fernsehens, für den Sport.

Rundfunk ist in Deutschland grundrechtlich geschützt. Die Programmfreiheit, die Rundfunkveranstalter – öffentlich-rechtliche und private – genießen, ist vom Bundesverfassungsgericht als dienende Freiheit definiert worden, deren Zweck im Schutz des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung liegt. Dementsprechend existiert ein Auftrag an den Gesetzgeber, die Funktionsfähigkeit der Medienordnung durch Ausgestaltung sicherzustellen und damit eine kommunikative Meinungsvielfalt im Rundfunk zu gewährleisten.⁷

Dieses Ziel verfolgt der Rundfunkstaatsvertrag der Bundesländer⁸, der auch der Sportberichterstattung grundsätzlich

1 Fazit auf den Mainzer Tagen der Fernsehkritik, dpa-Meldung vom 12. Mai 1999.
2 BVerfGE 97, 228ff.
3 a.a.O., S. 257.
4 Vergl. etwa Zuck, Ist Fußball ein Menschenrecht, NJW 1998, 2190 (2191), und schon früher Badura, ZUM 1989, 320; Papier, in: Festschrift Lerche 1993, S. 683f.

5 So soll beispielsweise der Pay-TV-Anbieter Premiere für die Übertragungsrechte der Fußball-Bundesliga pro Saison mehr als 250 Mio. EUR geboten haben. Die ARD hat sich die Übertragungsrechte für 48 Spiele der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 für etwa 200 Mio. EUR gesichert.

6 Steiner, Macht über den Sport, epd Medien Nr. 50 v. 29.6.2005, S. 3 (4).

7 BVerfGE 57, 295 (319f.).

8 Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004. Er erlangt Wirksamkeit durch gesetzliche Umsetzung in Landesrecht.

einen weiten Spielraum belässt. Das vorgenannte medienrechtliche Vielfaltsgebot wird durch die Sportberichterstattung nur in Extremfällen der Nichtbeachtung bestimmter Hochleistungssportarten oder Spitzensportereignisse tangiert. Die von den deutschen Sendern praktizierte, eher distanzierte Berichterstattung und Kommentierung lässt aber einen solchen nachhaltigen Verstoß als unwahrscheinlich erscheinen. Vielmehr bietet die Fernsehüber-

Bundesverfassungsgericht angesprochene Integrationswirkung des Sports zu befördern. Es stimmt schon, dass eine Vielzahl der Deutschen ihre Identität im Fußball sucht und findet⁹ und dass dieser, wie die Kultur¹⁰, eine Basis zur Verständigung innerhalb der Gesellschaft darstellt.

Dementsprechend enthält der schon erwähnte Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) zwei Regelungen, die allen Fernsehveranstaltern die Möglichkeit

und gegen besonderes Entgelt exklusiv einem Dritten übertragen worden sind.

§ 5 Abs. 1 RfStV betrifft das so genannte Recht auf Kurzberichterstattung. Es gewährt allen europäischen Rundfunkveranstaltern, öffentlich-rechtlichen wie privaten, das Recht, von öffentlich zugänglichen Ereignissen, die von allgemeinem Informationsinteresse sind, (nunmehr) gegen ein »billiges Entgelt« (§ 5 Abs. 7 RfStV) in der Regel für andert-



tragung vielfach eine Chance, Sportarten zuschauerfreundlich, spannend und transparent zu präsentieren (obwohl die wirkliche Kampfatmosphäre wohl nur im Stadion zu erleben ist) und damit die vom

gibt, über attraktive (Sport-) Ereignisse zu berichten, und zwar auch dann, wenn die Übertragungsrechte vom jeweiligen Ereignisveranstalter (Fußballverein oder Fußballverband) bereits vertraglich

halb Minuten (§ 5 Abs. 4 S. 3 RfStV) zu berichten. Gewährleistet werden soll mit dieser Regelung, dass über die jeweilige (insbesondere) Sportveranstaltung von verschiedenen Veranstaltern aus unterschied-

■ ■ ■

Doch wer darf was übertragen, wer darf welche Rechte verkaufen und kaufen? Was bleibt denen, die beim Rechtekauf nicht zum Zuge gekommen sind? Die juristische Lage ist ähnlich komplex wie die Spielzüge auf dem Fußballfeld. Eine Wissenschaftlerin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Juristischen Fakultät erläutert die Hintergründe.

Abbildung
Quelle: Photocase

⁹ Steiner, zitiert nach: FOCUS 23/2004, S. 148. Hier findet sich auch die Aussage: »Wo die Fußball-Nationalmannschaft spielt, ist der Staat, spielt sie erfolgreich, am schönsten.«

¹⁰ Siehe zu Sport und Kultur: Stender-Vorwachs, Sport und Recht 2004, 201ff.



Priv. Doz. Dr. jur. Jutta Stender-Vorwachs LL.M. (USA, UVA)

ist Oberassistentin an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, sowie Mitglied des Instituts für Zivilprozessrecht und anwaltliche Ausbildung der Juristischen Fakultät.

lichen Perspektiven berichtet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Eingriff in die Berufsfreiheit der Ereignis- und Fernsehveranstalter sowie der Fußballprofis mit der schon oben erwähnten Allgemeinwohlbezogenheit des Sports und mit dem gegenüber der Vollübertragung geringen Unterhaltungswert von nachrichtenmäßig kurzen Berichterstattungen gerechtfertigt.¹¹ Schließlich leben Sportübertragungen von einer anhaltenden Spannung, so dass dem Inhaber der Vollübertragungsrechte auch im Falle von Kurzberichterstattungen ein bedeutender Zuschaueranteil verbleibt.

Anders als § 5 Abs. 1 RfStV erfasst § 5a RfStV die unverschlüsselte Übertragung von Großereignissen im Fernsehen. Großereignisse sind »Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung«, und damit sind nicht etwa Staatsfeierlichkeiten, Parlamentsdebatten oder Staatsbesuche gemeint, sondern laut Legaldefinition des § 5a Abs. 2 S. 1 RfStV nur Großereignisse sportlicher Art, nämlich die olympischen Sommer- und Winterspiele, die Spiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und bei Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften auch ohne deutsche Beteiligung das Eröffnungsspiel, das Halbfinale und das Endspiel sowie enumerativ aufgezählte Spitzenspiele um den Vereinspokal des Deutschen Fußballbundes sowie der europäischen Vereinsmeisterschaften (Champions League, UEFA-Cup). Auch diese Vorschrift soll verhindern, dass Übertragungen von bedeutenden Sportereig-

nissen ins Pay-TV abwandern und damit nur noch für eine Minderheit der Rezipienten empfangbar sein werden. Im Gegensatz zum Kurzberichterstattungsrecht enthält § 5a RfStV aber ein Recht zur zeitgleichen oder geringfügig zeitversetzten Vollausstrahlung. Gesichert wird damit, dass neben dem Erwerber des Übertragungsrechts mindestens ein allgemein zugänglicher Fernsehsender ausstrahlen darf. Ereignisveranstalter und Fernsehsender verlieren also die Freiheit, vertraglich eine Exklusivübertragung des sportlichen Großereignisses im (verschlüsselten) Bezahlfernsehen zu vereinbaren.¹²

Wegen der Ereignisliste des § 5a Abs. 2 RfStV gilt dies allerdings nicht für die Spiele der Fußball-Bundesliga und etwa für Begegnungen der Fußball-Weltmeisterschaft ohne Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft und außerhalb der bedeutendsten Spiele. So war der Pay-TV-Anbieter Premiere potenziell zum exklusiven Rechterwerb an den Spielen der Fußball-Bundesliga ab Mitte 2006 berechtigt. Allerdings hat das Kabelkonsortium Arena kurz vor Weihnachten 2005 überraschend den Zuschlag von der Deutschen Fußball Liga (DFL) erhalten. Für die Weltmeisterschaft 2006, das »größte mediale Sportereignis des Jahrzehnts«¹³, konnte sich Premiere jedoch unter Beachtung der Einschränkungen des § 5a RfStV die Übertragungsrechte für 18 Spiele exklusiv und insgesamt für 64 Spiele sichern; bei 46 Spielen muss der Sender also eine Konkurrenz in der Vollübertragung hin-

nehmen. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen wird insgesamt 48 Begegnungen übertragen, maximal sieben Spiele der deutschen Nationalelf, das Eröffnungsspiel, alle Viertel- sowie die beiden Halbfinalbegegnungen, das Spiel um den dritten Platz und das Endspiel. Für die meisten dieser Begegnungen garantiert § 5a RfStV das Zugangsrecht. Dieses kostet zwar enorme Summen, sichert ARD und ZDF aber eine Rekordquote, die die Politik bei ihrer Entscheidung über die Gebührenmilliarden gewiss nicht unbeeindruckt lassen wird.

Somit scheint einer (fast) unbegrenzten medialen Fußballfreude in 2006 nichts entgegen zu stehen.

11 BVerfGE 97, 228 (258f.). Die Unentgeltlichkeit des Kurzberichterstattungsrechts wurde allerdings als unverhältnismäßig angesehen. Der BGH hat jetzt entschieden, dass Fußballvereine auch von Hörfunksendern für die Stadionberichterstattung über Bundesligahomeispiele ein Entgelt verlangen können: BGH, Urteil vom 8.11. 2005, Az. KZR 37/03.

12 Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung siehe Gröpl, Rechtsfragen bei der Rundfunkübertragung von Sportereignissen, ZUM 2004, 865ff.

13 Gunter Struve, langjähriger Programmdirektor der ARD, siehe: Handelsblatt vom 30.12.2005.